

Merkblatt / Informationen

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes Psychiatrie & Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen nach den Übergangsbestimmungen

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch / Fachgebiete / [Facharzttitel und Schwerpunkte \(Weiterbildung\)](#) / Psychiatrie und Psychotherapie.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (Zeugnisse, Formulare, Bestätigungen der Teilnahme am Unterricht und an der Supervision, etc.), bevor Sie das Gesuch ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login. Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen (siehe separate Anleitung).

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an alle **Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**, welche sich bereits vor dem 1. Juli 2016 auf dem Gebiet der Psychiatrie & Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen (PPA) spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Zu Ziffer 6.1

Weiterbildungsperioden im PPA-Bereich können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.1** erfüllt sind. Als Nachweis dienen die SIWF-Zeugnisse. Die damalige Weiterbildungsstätte muss zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten ist auf der Website des SIWF veröffentlicht. Die Erfüllung der im Weiterbildungsprogramm Ziff. 2.2. erforderten Bedingungen muss mittels des **Zusatzformulars 1** nachgewiesen werden.

Zu Ziffer 6.2

Tätigkeitsperioden von mindestens sechs Monaten als Kaderarzt im PPA-Bereich können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.2** erfüllt sind. Tätigkeitsperioden werden nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5

erfüllt hat. Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten ist auf der Website des SIWF veröffentlicht. Das Erfordernis des Schwerpunktes beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte sowie beim damaligen Supervisor entfällt. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden für den Titelerwerb dient das **Zusatzformular 2** (für Kaderärzte in leitender Funktion im PPA-Bereich).

Zu Ziffer 6.3

Wer **Weiter- und Tätigkeitsperioden** gemäss **Ziffer 6.1 und 6.2** nachweist, ist im Umfang von 10 Credits pro 6 Monate vom Nachweis der theoretischen Weiterbildung gemäss Ziffer 2.2.3 befreit.

Zu Ziffer 6.4

Ein **erleichterter Titelerwerb** gemäss **Ziffer 6.4** der Übergangsbestimmungen ist möglich für Fachärztinnen und -ärzte, welche in den letzten 8 Jahren vor dem 1. Juli 2016 mindestens 2 Jahre (aufgerechnet auf ein 100%-Pensum) **in leitender Funktion (Chefarzt, Leitender Arzt, Oberarzt)** oder mindestens 3 Jahre **in assistenzärztlicher Funktion bzw. in selbständiger Praxis** im PPA-Bereich tätig waren (mehr als 2/3 des Patientenkollektivs). Zum Nachweis dienen das **Zusatzformular 3a** (Kaderärzte in leitender Funktion), **Formular 3b** (Assistenzärzte), **Formular 3c** (freipraktizierende Fachärzte).

Folgende Erleichterungen gelten:

- Theoretische Weiterbildung sowie Supervision gemäss Ziffer 2.2 ist nicht nachzuweisen
- Die Forderung nach einem ambulanten und einem stationären Jahr gemäss Ziffer 2.1 entfällt.
- Weiterbildung (Ziffer 6.1) bzw. Tätigkeit (Ziffer 6.2) an einer Weiterbildungsstätte, die zur entsprechenden Zeit die Kriterien für die Kategorie D1-S (1 Jahr) erfüllt hat, kann für 2 Jahre angerechnet werden.

Zu Ziffer 6.5

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1, 6.2 und müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Zu Ziffer 6.6

Wenn Sie die Bedingungen für den Titelerwerb bis am 31.12.2017 nicht erfüllen, müssen Sie für die Erlangung des Schwerpunktes in jedem Fall eine Bestätigung über die **Teilnahme an der Schwerpunktprüfung** vorlegen.

28.9.2016 / eh/af/ng